

Kundeninformation gemäß § 127. (2) GWG 2011

Name und Anschrift des Unternehmens:

MONTANA Energie-Handel AT GmbH
Heiligenstädter Straße 201-203, 1190 Wien
Tel.: 0800/500 106 (kostenlos)
Fax.: 0800/500 107 (kostenlos)
Email: info@montana-energie.at

Informationen über alle geltenden Preise:

Informationen über aktuelle Tarife und sonstige Gebühren entnehmen Sie bitte unserer Homepage oder rufen Sie uns unter unserer kostenlosen Servicenummer 0800/500 106 werktags zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr an.

Vertragsdauer/Kündigung:

Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Wird der Bezug von Erdgas ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, kann MONTANA den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen; bis zu seiner Beendigung hat der Kunde den Vertrag zu erfüllen.

Sofern ein Kunde übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat MONTANA die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, die Entnahme oder Verwendung von Erdgas durch den Kunden unbefugt erfolgt, der jeweils andere Vertragspartner den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung, wobei die zweite Mahnung auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. Die letzte Mahnung hat per Einschreiben zu erfolgen.

Rücktrittsrecht / Widerruf:

Ein Verbraucher iSd KSchG kann von seiner Vertragserklärung bis zum Vertragsschluss oder danach binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss er MONTANA z.B. per Post an MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Postfach 6000, 1151 Wien, per Fax an 0800/500 107 (kostenlos) oder per Email an info@montana-energie.at erklären, dass er von diesem Auftrag zurücktreten möchte. Er kann (muss aber nicht) dafür das auf der Homepage von MONTANA abrufbare (oder jederzeit anforderbare) Widerrufsformular verwenden.

Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Frist abgesandt wird. Wurde mit der Lieferung von Gas bereits während der Rücktrittsfrist begonnen, so hat der Verbraucher MONTANA einen angemessenen Betrag zu bezahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktritt erbrachten Gaslieferungen im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtumfang entspricht.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 124:

MONTANA wird Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmer, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu den aktuell gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen zum jeweils aktuellen Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas beliefern. Dieser Tarif darf bei Verbrauchern im Sinne des KSchG nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der MONTANA Kunden in Österreich, die Verbraucher sind, versorgt werden bzw. bei Kleinunternehmern nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet. Der Tarif wird den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekanntgegeben und ist auf unserer Homepage www.montana-energie.at jederzeit abrufbar. MONTANA ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat zu verlangen. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird MONTANA die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei MONTANA und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

Recht auf Verbrauchs- und Gaskosteninformation gemäß § 126b:

Endverbrauchern ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Versorger unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Gaskosteninformation nicht zu übermitteln.

Schadenersatzansprüche:

Sofern im Folgenden nichts anderes vorgesehen ist, richten sich die Schadenersatzansprüche, einschließlich solcher bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und fehlerhafter oder verspäteter Abrechnung, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt. Diese Verjährungsbeschränkung gilt nicht für Konsumenten. Die Haftung ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung beschränkt. Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Gegenüber Konsumenten wird bei Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen / allgemeine Lieferbedingungen (AGB):

Kunden, deren Anlagen ein standardisiertes Lastprofil (Anlagen ohne Leistungsmessung) zugeordnet wird, entnehmen bitte alle weiteren Lieferbedingungen unseren aktuell gültigen AGB. Diese sind jederzeit auf unserer Homepage abrufbar oder können unentgeltlich angefordert werden.

Immer gerne für Sie da:

Bei etwaigen Fragen, helfen wir Ihnen sehr gerne weiter. Sie erreichen uns werktags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter unserer kostenlosen Servicenummer 0800/500 106 oder per E-Mail unter info@montana-energie.at.